

europaweiten Vergabeverfahren – offenes Verfahren

Eigenerklärung

zum
Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

Am 15. Juni 2021 ist das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz in Kraft getreten. Bei der bundesgesetzlichen Verpflichtung handelt es sich um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 „Clean Vehicles Directive“ (CVD) 20. Juni 2019.

Das Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber dazu, Nutzfahrzeuge auf emissionsarme oder alternative Antriebe umzustellen. Seit 2021 müssen sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verbindliche Mindestquoten für den Anteil sauberer Fahrzeuge einhalten.

Folgende Quoten sind dabei einzuhalten:

Fahrzeugklasse	Beschaffungsquoten 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 01.01.2026 bis 31.12.2030
Saubere leichte Nutzfahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 (Pkw)	Mindestens 38,5 %; max. 50g CO ₂ /km 80% Luftschadstoffe (RDE)	Mindestens 38,5 %; 0g CO ₂ /km
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2, N3 (Lkw)	Mindestens 10 %	Mindestens 15 %
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)	Mindestens 45 %, davon die Hälfte emissionsfrei	Mindestens 65 %, davon die Hälfte emissionsfrei

© BMDV

Neben den einzuhaltenden Quoten sieht die Richtlinie der EU im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz die Ausnahme vor. Hierzu zählen Überland- und Reisebussen der Fahrzeugklasse M3, Fahrzeuge der Fahrzeugklasse B (Reise-Midi-Busse) und Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge die speziell konstruiert oder umgerüstet wurden, um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können).

Wir bitten um Auflistung der von Ihnen zur Erfüllung des Beförderungsauftrages angedachten Fahrzeuge in der unten aufgeführten Liste:

Klasse M1 Normal	Klasse M1 Ausnahme Rollstuhlgerecht	Klasse M3 Normal Stadtbusse/Midi- Busse	Klasse M3 Ausnahme Überland – und Reisebusse	amtliches Kennzeichen

Ort _____, den _____ Datum _____

(rechtsverbindliche Unterschrift und
Firmenstempel des Bieters)